

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 227

Joseph Listl

Staat und Religion

Staat, Religion, Kirche
in der
Bundesrepublik Deutschland

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61 / 20 70 96 · Fax 0 21 61 / 20 89 37

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

1996

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1259-1

Die Bedeutung der Religion für den Staat

Durch sein Verhältnis zur Religion und zur Kirche bestimmt der Staat sein Wesen.¹ Der Staat kann der Begegnung mit der Religion und mit der Kirche nicht ausweichen. Ebenso wie der Mensch ist die Religion vorstaatlich. Auch die Kirche ist vorstaatlich. Der Staat kann Religion und Kirche als feindliche Mächte betrachten und behandeln und sie aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Bereich ausgrenzen. Er kann versuchen, sich die Religion und die Kirche unterzuordnen. Er kann aber auch die Ausübung der Religion und auch die Kirche fördern, mit der Kirche kooperieren und die Ausübung der Religion des Einzelnen durch die Gewähr *individueller* Religionsfreiheit und die freie Betätigung der Kirchen durch die Gewähr *korporativer* Religionsfreiheit unter seinen Schutz stellen. Die konkrete Form, in der der Staat seine rechtliche Beziehung zur Kirche ordnet, das *Staatskirchenrecht*, ist für ihn von zentraler Bedeutung. Ebenso wie der Einzelne bestimmt auch der Staat durch sein Verhältnis zur Religion und zur Kirche seine Wertmaßstäbe, seine letzten Ziele und das Fundament, auf dem er steht.

Die neuere und neueste deutsche Geschichte gewährt hierzu einen lehrreichen Anschauungsunterricht.

In der Ära des Kulturkampfes von 1873 bis 1886 wurden die Katholiken von den Trägern des Kulturkampfes als Staatsfeinde betrachtet und die katholische Kirche als eine staatsfeindliche Institution bekämpft. In der Zeit des totalitären, auf der religionsfeindlichen und materialistischen Rassenideologie beruhenden Ideologie des Nationalsozialismus wurde jede öffentlichkeitsrelevante Betätigung der Kirchen bekämpft und nach Möglichkeit unterdrückt.

Im Rückschlag zur Kirchenverfolgung durch die Machthaber des Dritten Reiches garantiert das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 dem einzelnen Staatsbürger die volle individuelle Religionsfreiheit und den Kirchen und Religionsgemeinschaften in weitgehendem Maße die korporative Religionsfreiheit bzw. Kirchenfreiheit. Die Kirchen erfreuen sich unter der Herrschaft des Grundgesetzes nunmehr bereits ein halbes Jahrhundert eines Freiheits- und Betätigungsraumes, wie er ihnen weder unter der Monarchie noch während der Weimarer Zeit mit ihrer fortwirkenden staatlichen Kirchenhoheit zu Gebote gestanden hat.

Die Ausgestaltung der Religions- und Kirchenfreiheit durch die Verfassungsinterpretation der Gerichte

Für das Religions- und Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist es kennzeichnend, daß die inhaltliche Bestimmung des Grundrechts der Religions- und Kirchenfreiheit, d.h. der *individuellen* und der *korporativen*

von Religionsfreiheit, nicht in erster Linie durch Akte der Gesetzgebung, sondern ganz überwiegend durch die Verfassungsinterpretation der obersten Gerichte, und hier vor allem des Bundesverfassungsgerichts erfolgt ist. Das Ausmaß der dynamisierenden Macht, die der Gerichtsbarkeit, und hier wiederum vor allem dem Bundesverfassungsgericht, auf dem Gebiete der Religions- und Kirchenfreiheit übertragen worden ist, zeigt die Fülle der Entscheidungen, die seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes von Gerichten aller Gerichtszweige und Instanzen in Kirchensachen ergangen ist. Die Entscheidungen der Gerichte, und hier in letzter und oberster Instanz diejenigen des Bundesverfassungsgerichts, bildeten während der vergangenen 50 Jahre geradezu den Motor der Entwicklung des Religions- und Staatskirchenrechts. Diese Rechtsprechung zum Grund- und Menschenrecht der Religionsfreiheit verlief von ihren Anfängen an kontinuierlich. Sie weist, wenn man von dem hier später zu behandelnden Beschluß des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995 zur Frage der Zulässigkeit von Wandkreuzen in bayerischen Gemeinschaftsschulen absieht, keine Zäsuren oder inneren Brüche auf. Die Konstanten dieser Judikatur haben während der nunmehr bald 50 Jahre umfassenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine inhaltliche Veränderung erfahren. Sie ergeben sich unmittelbar aus dem Grundgesetz als der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner weitverzweigten Rechtsprechung zum individuellen Grundrecht der Religionsfreiheit und zum korporativen Grundrecht der Kirchenfreiheit vier überzeugende Leitgrundsätze herausgestellt.²

a) Die extensive Auslegung des Begriffs der Religionsausübung

In einem spektakulären Prozeß, bei dem es um eine Altkleidersammlung (sog. "Lumpensammlerfall") ging, hat das Bundesverfassungsgericht am 16.10.1968 entschieden, daß der Begriff der *Religionsausübung* gegenüber seinem früheren Verständnis *extensiv* ausgelegt werden müsse. Dem freiheitlichen Charakter des Grundgesetzes entspreche es, daß sich die Freiheit der Religionsausübung nicht nur auf die christlichen Kirchen, sondern auch auf andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erstrecke.³ Daher dürfe die in Art. 4 Abs. 2 des GG ausdrücklich gewährleistete Kultusfreiheit, d.h. die Freiheit der gemeinschaftlichen Religionsausübung, nicht enger ausgelegt werden als die individuelle Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Deshalb gehörten zur Religionsausübung nicht nur kultische Handlungen und die Ausübung sowie Beachtung religiöser Bräuche wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang von Sakramenten, Prozessionen,

Zeigen von Kirchenfahnen, Glockengeläute, sondern auch religiöse Erziehung, freireligiöse und auch atheistische Feiern sowie andere Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens.

Bei diesem Verfahren ging es um eine von der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands, einem nichtrechtsfähigen Verein, aus religiös-karitativen Motiven Anfang 1965 im gesamten Bundesgebiet veranstaltete Altkleidersammlung, die sog. "Aktion Rumpelkammer". Die Sammlung war durch Kanzelverkündigungen empfohlen worden und hatte den denkbar größten Erfolg. Dies hatte zur Folge, daß ein berufsmäßiger Sammler gebrauchter Textilien keine Geschäfte mehr machen konnte. Sein Markt war durch die Altkleidersammlung der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands buchstäblich leergefegt worden. Daraufhin verklagte der Kaufmann die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands in Düsseldorf gerichtlich auf Unterlassung der Kanzelabkündigungen wegen Wettbewerbsverletzungen. Er habe schließlich auch nicht die Möglichkeit, von den Kanzeln herab für seine Tätigkeit werben zu lassen. Die unteren Instanzen, das Landgericht und das Oberlandesgericht Düsseldorf, gaben dem Kaufmann recht. Sie verurteilten die katholische Kirche zur Unterlassung der Kanzelabkündigungen. Die Katholische Landjugendbewegung wandte sich daraufhin, gestützt auf ein Rechtsgutachten des Bonner Staatsrechtslehrers *Ulrich Scheuner*, in einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht und beantragte die Aufhebung der Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Sie vertrat die Auffassung, die Altkleidersammlung sei aus karitativen, d.h. letztlich aus religiösen Motiven erfolgt und sei eine Form der Religionsausübung. Caritas sei nach katholischem und allgemein christlichem Verständnis eine Funktion des christlichen Glaubens. Das Bundesverfassungsgericht machte sich diese Rechtsauffassung zu eigen und entschied, die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands habe bei der Altkleidersammlung in Ausübung der katholischen Religion gehandelt. Der Begriff der Religionsausübung müsse gegenüber seinem früheren Verständnis weit, in der Rechtssprache *extensiv*, ausgelegt werden. Diese Entscheidung aus dem Jahr 1968 war für die künftige Interpretation des Grundrechts der Religionsausübung von denkbar weittragender Bedeutung.

Wie das Bundesverfassungsgericht in Fortführung dieser Rechtsprechung durch eine spätere Entscheidung vom 11.10.1977 festgestellt hat, ist auch die kirchlich getragene Krankenpflege eine Form der Religionsausübung. Im Falle eines katholischen Krankenhauses, des Wilhelm-Anton-Hospitals in Goch, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß sämtliche Einrichtungen, die den Kirchen in bestimmter Weise zugeordnet und nach kirchli-

chem Selbstverständnis, ihrem Zweck und ihrer Aufgabe nach entsprechend berufen sind, "ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen", von der Geltung des staatlichen Betriebsverfassungsgesetzes freigestellt sind. Damit wurde zugleich klargestellt, daß sowohl in dem beschwerdeführenden Wilhelm-Anton-Hospital in Goch als auch in allen übrigen katholischen und evangelischen Krankenhäusern nicht das staatliche Betriebsverfassungsgesetz Anwendung findet, sondern die jeweilige kirchliche Mitarbeitervertretungsordnung.⁴

Auf der Linie der beiden Entscheidungen im "Lumpensammlerfall" und im "Krankenhausfall" hat das Bundesverfassungsgericht durch eine weitere Entscheidung vom 25.3.1980 seine Auffassung, daß auch die kirchlich getragene Krankenpflege eine Form der Religionsausübung des Art. 4 Abs. 2 GG darstellt, bekräftigt. Ihr entspreche die Organisation des kirchlichen Krankenhauses und die auf sie gestützte, an christlichen Grundsätzen ausgerichtete umfassende Hilfestellung für die Patienten. Dies bedeute, daß die Organisation des katholischen Krankenhauses durch staatliche Gesetze nicht mehr als notwendig reglementiert werden dürfe. Durch diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde erneut unterstrichen, daß der Begriff der Religionsausübung nicht nur Glaube und Gebet, sondern auch die tätige Nächstenliebe umfaßt. Der Begriff der Religionsausübung ist weit, extensiv, zu interpretieren. Wegen Verstoßes gegen das Grundrecht der Religionsausübung des Art. 4 Abs. 2 hat das Bundesverfassungsgericht das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für auf die Kirchen *nicht anwendbar* erklärt.⁵

b) Verhältnis von "positiver" und "negativer" Religionsfreiheit

Das Grundgesetz gewährleistet in Art. 4 Abs. 2 GG ausdrücklich die Ausübung der Religion: "Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet". Die Verfassung schützt aber ebenso denjenigen, der sich an religiösen Übungen nicht beteiligen will ("negative" Religionsfreiheit). In diesem Sinne bestimmt Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 4 der Weimarer Reichsverfassung: "Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden." Ein verfassungsrechtliches Problem entsteht beim Eintritt eines Kollisionsfalles zwischen der "positiven" und der "negativen" Religionsfreiheit. Dies kann vor allem im Bereich der Schule geschehen, z.B. im Falle eines für alle Schüler vorgesehenen Schulgebets, wenn ein Schüler sich weigert, sich am Schulgebet zu beteiligen und die Unterlassung des Schulgebets fordert. Hierzu hat die Rechtsprechung bisher nach einigen Schwankungen entschieden, daß es keinen Vorrang der "ne-

gativen" vor der "positiven" Religionsfreiheit gibt. Oder, gemeinverständlich ausgedrückt, wer sich selbst nicht am Schulgebet beteiligen will, darf die betwilligen Mitschüler nicht an dessen Veranstaltung und an der Teilnahme am Schulgebet hindern. Die Freiheit der Religionsausübung darf in der Form der "negativen" Religionsfreiheit nicht in eine "Religionsausübungsverhinderungsfreiheit" umfunktionierte werden. Dies war der Kern des Problems bei der Entscheidung der Frage nach der Zulässigkeit eines Schulgebets in öffentlichen Gemeinschaftsschulen. Das Verwaltungsgericht Aachen und das Oberverwaltungsgericht Münster hatten entschieden, daß in öffentlichen christlichen Gemeinschaftsschulen ein Schulgebet nicht stattfinden dürfe, wenn auch nur *ein* Schüler der Veranstaltung des Schulgebets widerspricht. Diese Auffassung hatte schon vorher der Hessische Staatsgerichtshof in seinem aufsehenerregenden Schulgebetsurteil vom 27.10.1965 vertreten. Demgegenüber haben zuerst das Bundesverwaltungsgericht in Berlin und später auch das Bundesverfassungsgericht⁶ entschieden, daß selbstverständlich kein Schüler durch den Staat oder die staatliche Schule genötigt werden dürfe, zu beten, wenn er dies ablehne. Auf der anderen Seite dürfe aber der Schüler auch die anderen Schüler nicht hindern zu beten, wenn sie dies wollten. Das Grundgesetz gestatte vielmehr auch in Fällen, in denen dies nicht ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen sei, eine Förderung religiöser Bezüge. Einem Schüler, der sich am Gebet nicht beteiligen wolle oder diesem widerspreche, müsse die Möglichkeit geboten werden, sich in zumutbarer Weise am Schulgebet nicht zu beteiligen, entweder dadurch, daß er erst nach dem Gebet den Klassenraum betritt oder dadurch, daß er während des Gebetes der anderen Schüler schweigend im Klassenraum verharret. Nur diese Lösung entspreche dem freiheitlichen und toleranten Geist des Grundgesetzes. Oder juristisch: derjenige, der an der Ausübung der Religion nicht teilnehmen will, also die negative Religionsfreiheit für sich in Anspruch nimmt, darf den andern, der die Religion ausübt, also die positive Religionsfreiheit praktiziert, daran nicht hindern. Damit hatte, wie es damals schien, das Bundesverfassungsgericht durch seine Interpretation der Verfassung "endgültig" klargestellt, daß in das Grundgesetz auf dem Gebiete des Religions- und Staatskirchenrechts nicht Vorstellungen eines dezidiert laizistischen Trennungsmodells hineingetragen werden dürfen. Die Wandkreuz-Entscheidung des BVerfG vom 16.5.1995 hat nunmehr allerdings gezeigt, daß diese Annahme zu optimistisch war. Das Grundgesetz gestattet nach der bisherigen Verfassungsinterpretation auch in Fällen, in denen dies nicht ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist, wie z.B. im Schulbereich, eine Förderung religiöser Bezüge. Unter Berufung auf die negative Religionsfreiheit darf die positive Ausübung dieses Grundrechts, von extrem gelagerten Ausnahme-

fällen abgesehen, nicht unterbunden werden. Der erforderliche Ausgleich zwischen kollidierenden Erscheinungsformen und Ansprüchen der positiven und der negativen Religionsfreiheit kann, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt hervorgehoben hat, nur unter Beachtung des grundgesetzlichen Toleranzgebotes gefunden werden. Der hierbei notwendigerweise zu erzielende Kompromiß darf sich jedoch nicht am niedrigsten gemeinsamen Nenner orientieren, sondern muß, da die Grundrechte um ihrer Ausübung willen gewährleistet sind, ein Optimum an positiver Religionsfreiheit ermöglichen.⁷ Allein diese Lösung entspricht dem freiheitlichen Geist des Grundgesetzes.

c) Religiöse Toleranz als Verfassungsgebot

Einen dritten obersten Grundsatz der Verfassungsinterpretation zum Religionsrecht bildet die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß das dem Grundrecht der Religionsfreiheit immanente Gebot zu religiöser Toleranz zu den ungeschriebenen obersten Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes zählt. Auf diesem Grundsatz beruhen die drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.1975 über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der jeweiligen spezifischen Form der christlichen Gemeinschaftsschule in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen.⁸

Das Problem bestand darin: Die christlichen Gemeinschaftsschulen müssen auch von einer Minderheit von Schülern besucht werden, die bzw. deren Erziehungsberechtigte keinem christlichen Bekenntnis angehören. Das Bundesverfassungsgericht hat die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule dennoch für verfassungsgemäß erklärt und in ihrer Existenz keine Verletzung des Grundrechts der Religionsfreiheit der nichtchristlichen Schüler erblickt. Wie das Gericht hierzu ausgeführt hat, schließt das Grundrecht der Religionsfreiheit des Artikels 4 des Grundgesetzes einerseits das Recht der Eltern ein, "ihrem Kind die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu vermitteln". Andererseits sei es Aufgabe des demokratischen Landesgesetzgebers, das im Schulwesen unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen "negativer" und "positiver" Religionsfreiheit nach dem Prinzip der "Konkordanz", d.h. des Ausgleichs, zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen. Eine Schulform, die weltanschauliche und religiöse *Zwänge* soweit irgend möglich ausschaltet, sowie Raum für eine sachliche Auseinandersetzung mit allen religiösen und weltanschaulichen Auffassungen – wenn auch von einer christlich bestimmten Orientierungsweise her – bietet und dabei das Toleranzgebot beachtet, führt, wie das Bundesverfassungsgericht erklärt, Eltern und Kinder, die eine religiöse Erziehung ablehnen, nicht in einen verfassungsrechtlich

unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikt. Das Bundesverfassungsgericht verlangt gegenüber den nichtchristlichen Schülern ein Höchstmaß an Toleranz. Dies bedeutet im Ergebnis, daß die christliche Gemeinschaftsschule "keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen" kann. Sie muß vielmehr auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein.

Nach denselben Grundsätzen ist – im Gegensatz zu der Schulkreuz-Entscheidung des Ersten Senats des BVerfG vom 16.5.1995 – auch die Frage der Zulässigkeit von Wandkreuzen in den Klassenräumen christlicher Gemeinschaftsschulen zu beurteilen. In diesem Sinne hat das Oberverwaltungsgericht Münster am 15.9.1993 in Anlehnung an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit christlicher Gemeinschaftsschulen vom 17.12.1975 zutreffend entschieden: Klassenräume nordrhein-westfälischer Gemeinschaftsschulen dürfen seitens der Schulträger mit Wandkreuzen ausgestattet werden, solange die Schule Raum lasse für eine sachliche Auseinandersetzung in Offenheit auch für andere, nicht-christliche religiös-weltanschauliche Überzeugungen.

d) Der Zusammenhang zwischen individueller Religionsfreiheit und institutioneller Kirchenfreiheit

Ein viertes tragendes Grundprinzip der Verfassungsinterpretation des Bundesverfassungsgerichts betrifft den wesensmäßigen Zusammenhang zwischen der individuellen Religionsfreiheit und der korporativen Kirchenfreiheit. Auf diesem Gebiet hat das Bundesverfassungsgericht während der vergangenen 45 Jahre im Laufe der Zeit eine grundlegend neue und für das öffentliche Wirken der Kirchen hochbedeutsame Rechtsprechung entwickelt. In der Kulturkampfzeit des vergangenen Jahrhunderts gewährleistete der Staat zwar die Religionsfreiheit für die Einzelperson, nicht dagegen für die Kirchen. Wie die Kulturkampfgesetzgebung und die Schriften der Kirchenrechtslehrer *Emil Friedberg* und *Paul Hinschius*, die während des Kulturkampfes als staatskirchenrechtliche "Chefideologen" der preußischen Regierung unter dem Kultusminister *Adalbert Falk* fungierten, zeigen, gab es für den preußischen Staat und für die anderen deutschen Bundesstaaten, die sich am Kulturkampf beteiligt haben, keine Grenzen und Schranken für staatliche Eingriffe in das innerkirchliche Leben. Erst durch die Bestimmung des Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung wurde den Kirchen und Religionsgemeinschaften, jedenfalls dem Wortlaut der Verfassung nach, das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Ferner das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu

verleihen. Wegen der fortwirkenden früheren Staatskirchenhoheit konnte dieses Selbstbestimmungsrecht der Kirchen jedoch auch in der Weimarer Zeit noch nicht zu seiner vollen Bedeutung entwickelt werden. Verantwortlich hierfür war weithin die höhere Ministerialbürokratie, die auch nach dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung in den Ministerien verblieb und fortfuhr, ihre früheren Grundsätze der Staatskirchenhoheit und Kirchenkontrolle zu praktizieren. Während der Zeit des Nationalsozialismus war für die Kirchen noch viel weniger daran zu denken, ihr Selbstbestimmungsrecht zur Geltung zu bringen.

Dies änderte sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht erkannte den inneren Zusammenhang zwischen der Religionsfreiheit der einzelnen Gläubigen und der Freiheit der Kirche als solcher sowie ihrem Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrecht.⁹ Wie das Bundesverfassungsgericht hierzu entschieden hat, können sich auch die Religionsgemeinschaften als solche, d.h. die verfaßten Kirchen und ihre Amtsträger, ebenso auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen wie der einzelne Gläubige. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erweist sich die Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten durchaus als "notwendige, wenngleich rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt." Aus diesem unlösbaren Zusammenhang zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit des Artikels 4 des GG und den institutionellen Gewährleistungen der Kirchenartikel in Artikel 140 des GG ergibt sich, daß den Kirchen und den übrigen Religionsgesellschaften als solchen, ungeachtet ihres Rechtsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verteidigung ihrer Grundrechte der Rechtsbehelf der *Verfassungsbeschwerde* zum Bundesverfassungsgericht zusteht.¹⁰ Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde den Kirchen damit ein Freiheitsraum eröffnet, wie er ihnen in der deutschen Geschichte bis dahin nie zur Verfügung gestanden hat.

Auf der Grundlage dieser vier Prinzipien, die durch eine überzeugende Verfassungsinterpretation gewonnen wurden, entwickelte sich in der Bundesrepublik Deutschland eine breite und konstante Rechtsprechung zur individuellen und ebenso zur korporativen Religionsfreiheit, d.h. der freien Betätigung der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften.¹¹

Der Kreuz-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts

Der Kreuz-Beschluß (auch als "Kruzifix-Beschluß" bezeichnet) des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1995¹² bedeutet nach verbreiteter und zutreffender Auffassung einen Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Religionsausübung. Seit Bestehen der Bundesrepublik hat keine andere Entscheidung eines deutschen Gerichts so ungeheures Aufsehen erregt, vergleichbare Breiten- und Tiefenwirkung in der Bevölkerung gezeitigt und so tiefgreifend polarisiert wie der Kreuz-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, demzufolge die Anbringung eines Kreuzes in staatlichen Schulsälen gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit verstößt und damit verfassungswidrig ist. Das Bundesverfassungsgericht verläßt in dieser Entscheidung die relativ gefestigten Bahnen der Verfassungsinterpretation, an deren Ausbau es selbst in Jahrzehnten mitgewirkt hat. Es gelingt ihm nicht, den Schutzbereich der Religionsfreiheit, den grundrechtlichen Eingriff und dessen Rechtfertigung plausibel zu machen und verallgemeinerungsfähig zu bestimmen.¹³

Die eigentliche "Schwachstelle" der Entscheidung liegt darin, daß das Gericht nicht überzeugend darzulegen vermochte, daß durch das bloße Anbringen eines Wandkreuzes, d.h. durch eine "optische Konfrontation", ein "Eingriff" in das Grundrecht der Religionsfreiheit der betreffenden Schüler erfolgt ist. Der Tatbestand des "Zwanges" wird in dem Beschluß nicht aufgewiesen. Objektive Anknüpfungspunkte lassen sich weder für den Schutzbereich der Religionsfreiheit ausmachen noch für den eines anderen Grundrechts. Das Gericht läßt es vielmehr genügen, daß sich der Schüler bzw. dessen Eltern "betroffen fühlen".¹⁴

Der Beschluß beruft sich zwar auf frühere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und erweckt den Anschein einer Kontinuität mit der früheren Rechtsprechung, jedoch zu Unrecht. Die Entscheidung bezieht sich zwar u.a. auf einen 1973 ergangenen Beschluß zum Fall "Kreuze im Gerichtssaal". Damals hat das Bundesverfassungsgericht zwei Personen jüdischen Glaubens Recht gegeben, die sich geweigert hatten, "unter dem Kreuz zu verhandeln". Das Gericht hatte damals aber ausdrücklich ausgeführt, weite Kreise der Bevölkerung hätten gegen die Anbringung von Kreuzen in Gerichtssälen nichts einzuwenden. Im übrigen werde die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal "in der Regel" nicht "als unzumutbar empfunden". Denn, "das bloße Vorhandensein eines Kreuzes" verlange von den Beteiligten weder eine eigene Identifikation mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen oder Institutionen noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten.¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hatte in der früheren Entscheidung nur im Fall einer *Ausnahme*, in der durch den Anders-

denkenden "ernstliche, einsehbare Erwägungen" vorgetragen werden, die auf eine "unzumutbare innere Belastung" schließen lassen, erklärt, in diesem Falle müsse das Kreuz abgehängt werden; aber nur in *diesem* Fall, nämlich bei plausibel gemachter wirklicher Unzumutbarkeit, greife die Berufung auf das Grundrecht der Glaubensfreiheit des Andersdenkenden ein. Die besondere persönliche Situation der beiden jüdischen Beteiligten war damals so höchst persönlich beschaffen, daß das Bundesverfassungsgericht sogar davon abgesehen hat, in seiner Entscheidung die näheren Umstände darzulegen.¹⁶

Nunmehr argumentiert der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts genau umgekehrt, nämlich: Wenn schon im Gerichtssaal das Kreuz abgehängt werden mußte, dann erst recht in den Klassenzimmern. Denn, so das Gericht: "Nach Dauer und Intensität ist die Wirkung von Kreuzen in Unterrichtsräumen noch größer als diejenige von Kreuzen in Gerichtssälen. Schon in dem Zwang, entgegen den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen einen Rechtsstreit unter dem Kreuz zu führen, hat das Bundesverfassungsgericht aber einen Eingriff in die Glaubensfreiheit eines jüdischen Prozeßbeteiligten gesehen, der darin eine Identifikation des Staates mit dem christlichen Glauben erblickte".

Wie *Peter Lerche* hierzu zutreffend bemerkt, stellt die Art der Zitierung der früheren Entscheidung durch die jetzige "die Dinge auf den Kopf". Die frühere Entscheidungslinie werde im Prinzipiellen nicht fortgeführt, sondern gebrochen. Die Anführung der früheren Entscheidung suggeriere Kontinuität, während der Sache nach Diskontinuität herrsche.¹⁷

Hier verkennt das Gericht die Erfahrungstatsache, daß ein Schüler dem "Bildsymbol" Wandkreuz gegenüber völlig frei ist, ob er es wahrnimmt oder ignoriert und wie er sich zu ihm stellt: gleichgültig oder engagiert, zustimmend oder kritisch und wie er es deutet: religiös oder säkular, intellektuell oder existentiell.¹⁸

Weiterhin beruft sich das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung auf die Schulgebetsentscheidung von 1979. Danach war ein freiwilliges überkonfessionelles Schulgebet grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig. Nur in dem vom Gericht selbst im Grunde als hypothetisch eingestuften Fall eines psychisch besonders labilen Schülers und einer durch verhärtete Fronten gekennzeichneten unduldssamen Schulatmosphäre, die im Sinne der Toleranz aufzulockern die Lehrer nicht in der Lage waren, wollte das Bundesverfassungsgericht eine Ausnahme, d.h. ein Verbot des Schulgebets, zulassen.

Diesen letztgenannten Ausnahmefall des Schulgebetsurteils wendet das Gericht nunmehr auf das Wandkreuz im Schulsaal an und macht das Kreuz schlechthin und undifferenziert zum aggressiven und missionarischen Symbol mit einem unausweichlichen appellativen Charakter. Für den Nichtchri-

sten oder den Atheisten wird das Wandkreuz zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung. Das Klassenzimmer wird infolge der Anbringung eines Kreuzes in dem Kreuz-Beschluß des Gerichts geradezu zum Kultraum. Wörtlich erklärt der Erste Senat: "Zusammen mit der allgemeinen Schulpflicht führen Kreuze in Unterrichtsräumen dazu, daß die Schüler während des Unterrichts von Staats wegen und ohne Ausweichmöglichkeit mit diesem Symbol konfrontiert sind und gezwungen werden, 'unter dem Kreuz' zu lernen. Dadurch unterscheidet sich die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern von der im Alltagsleben häufig auftretenden Konfrontation mit religiösen Symbolen der verschiedensten Glaubensrichtungen. Zum einen geht diese nicht vom Staat aus, sondern ist eine Folge der Verbreitung unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen und Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft. Zum anderen besitzt sie nicht denselben Grad von Unausweichlichkeit." Deshalb verstößt, wie das Gericht abschließend feststellt, die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen die danach gezogene Grenze religiös-weltanschaulicher Ausrichtung der Schule und verletzt das in Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistete Grundrecht der Religionsfreiheit.¹⁹

Der Gegensatz zwischen der Lösung im Falle des Schulgebetsurteils und der Kreuz-Entscheidung könnte schreiender nicht sein. Kein Wort von der Verpflichtung der Lehrer, entsprechend dem Erziehungsziel der Schule auf alle Schüler im Sinne der gegenseitigen Achtung von Überzeugungen, also der Toleranz, einzuwirken, wie dies im Schulgebetsurteil ausführlich dargelegt wird.

Wie *Josef Isensee* hierzu zutreffend feststellt, versucht der Kruzifix-Beschluß auch nicht, den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit der betreffenden Schüler durch eine subjektivierende Betrachtungsweise zu konstituieren. Das Gericht macht sich bei der Prüfung der Zulässigkeit das Vorbringen der Beschwerdeführer unbesehen zu eigen und prüft es nicht auf Plausibilität und Glaubhaftigkeit. Es fragt nicht danach, ob die Eltern ihre Religionsfreiheit aktualisieren, wenn sie sich auf die Anthroposophie im Sinne *Rudolf Steiners* berufen. Im übrigen distanzieren sich die Repräsentanten der Anthroposophie Steiners von der Klage der Beschwerdeführer.²⁰

In der Entscheidung "Kreuz im Gerichtssaal" von 1973 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, "das bloße Vorhandensein eines Kreuzes verlangt" von den Beteiligten "weder eine eigene Identifizierung mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen oder Institutionen noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten." Das gleiche muß vom Vorhandensein eines Kreuzes im Schulsaal gelten. Das Gericht bezeichnet es zwar einerseits

als "richtig, daß mit der Anbringung des Kreuzes in Klassenzimmern kein Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen und Verhaltensweisen einhergeht". Ebenso wenig folge daraus, daß der Sachunterricht in den profanen Fächern von dem Kreuz geprägt oder an den von ihm symbolisierten Glaubenswahrheiten und Verhaltensanforderungen ausgerichtet werde.

Hier würde man erwarten, das Gericht käme zu dem Ergebnis, gegen das Anbringen von Wandkreuzen in Schulsälen bestünden deshalb keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Aber das genaue Gegenteil ist der Fall. Das Gericht fährt nämlich im Anschluß an diese Feststellung fort, daß sich darin die Einwirkungsmöglichkeiten des Kreuzes nicht erschöpfen. Das Wandkreuz zum missionarischen Kultgegenstand hochstilisierend, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, die Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern überschreite die danach gezogene Grenze religiös-weltanschaulicher Ausrichtung der Schule. Das Kreuz könne nicht seines spezifischen Bezugs auf die Glaubensinhalte des Christentums entkleidet und auf ein allgemeines Zeichen abendländischer Kulturtradition reduziert werden. Es symbolisiere den wesentlichen Kern der christlichen Glaubensüberzeugung, die zwar insbesondere die westliche Welt in vielfacher Weise geformt habe, aber keineswegs von allen Gesellschaftsgliedern geteilt, sondern von vielen in Ausübung ihres Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG abgelehnt werde. Seine Anbringung in der staatlichen Pflichtschule sei daher mit Art. 4 Abs. 1 GG unvereinbar, soweit es sich nicht um christliche Bekenntnisschulen handle.²¹ In erklärtem Gegensatz zu der kurz vorher getroffenen Feststellung, daß mit der Anbringung des Kreuzes in Klassenzimmern staatlicherseits kein Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen und Verhaltensweisen einhergehe, postuliert das Gericht nunmehr dennoch eine offensichtlich vom Staat intendierte Identifikation der Schüler mit dem konfessionsübergreifenden christlichen Symbol des Kreuzes. Einer der vielen Widersprüche dieser Entscheidung? Mit Recht stellt *Isensee* fest: "Der Kreuz-Beschluß bleibt in Widersprüchen stecken".²²

Wie wird sich die Verfassungsinterpretation des Bundesverfassungsgerichts zum Religionsrecht weiterentwickeln? Hierzu wiederum *Isensee*: "Diese (d. h. Widersprüche in der Argumentation des Kreuz-Beschlusses) könnten in künftigen Urteilen aufgelöst werden im herkömmlichen Sinne, daß das Kreuz seinen Platz im staatlichen Raum wieder zurückerhält, oder aber im neuartigen, laizistischen Sinne, daß, den beschwichtigenden obiter dicta zum Trotz, künftig auch der grundrechtliche Stab über der christlichen Gemeinschaftsschule gebrochen und das Verbot einer Konfrontation mit christlichen Symbolen, über das Medium einer staatlichen Schutzpflicht, ausgedehnt wird auf

den gesellschaftlichen Raum mit der Folge, daß das Christentum aus der Öffentlichkeit verdrängt wird."²³

Anmerkungen

- 1 Nach einem bekannten Wort des Staatsrechtslehrers *Ernst Forsthoff* (1902-1974), in: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, Tübingen 1931, S. 111, wird der Staat "seinem Wesen nach determiniert" durch "seine Stellung zur Kirche".
- 2 Vgl. zum Ganzen *Joseph Listl*, Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., hrsg. von Joseph Listl und Dietrich Pirson, Bd. 1, Berlin 1994, S. 440-445.
- 3 Vgl. hierzu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 24, 236 ff.; dazu ferner *Ulrich Scheuner*, Zum Schutz der karitativen Tätigkeit nach Art. 4 GG. Rechtsgutachten, in: Ulrich Scheuner, Schriften zum Staatskirchenrecht, Berlin 1973, (= Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 3), S. 55-64.
- 4 BVerfGE 46, 72.
- 5 BVerfGE 53, 366.
- 6 Beschluß vom 16.10.1979, BVerfGE 52, 223.
- 7 In diesem Sinne zutreffend *Erwin Stein*, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz, in: Begegnung und Vermittlung. Erziehung und Religionsunterricht im gesellschaftlichen Wandel. Gedächtnisschrift für Ingeborg Röbbelen, Dortmund 1972, S. 237 (260 f.).
- 8 BVerfGE 41, 29; 41, 65; 41, 88.
- 9 BVerfGE 53, 366 (401). Nachdrücklich zustimmend *Alexander Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, Heidelberg 1989, § 138, Rdnr. 108; *Axel Frhr. v. Campenhause*n, Religionsfreiheit, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, Heidelberg 1989, § 136, Rdnr. 2; *Josef Isensee*, Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Heidelberg 1992, § 118, Rdnrn. 38-40.
- 10 Vgl. hierzu im einzelnen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in: BVerfGE 42, 312 (322 f.); 46, 73 (83); 53, 366 (387 f.); 57, 220 (240 f.); 61, 82 (102 f.); 68, 193 (207); 70, 138 (160 ff.); 75, 192 (196 f.); ferner *Wolfgang Riefner*, Grundrechtsträger, in: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. V, Heidelberg 1992, § 116, Rdnr. 50-53.
- 11 Die Rechtsprechung zu Religions- und Kirchensachen in der Bundesrepublik Deutschland ist außerordentlich umfangreich. Die von den Mitarbeitern am Institut für Kirchenrecht der Universität Köln herausgegebene Sammlung "Entscheidungen in Kirchensachen", in der die Rechtsprechung zur Religions- und Kirchenfreiheit weithin vollständig verzeichnet ist (Verlag Walter de Gruyter, Berlin), umfaßt für den Zeitraum vom Beginn des Jahres 1946 bis zum 31. Dezember 1988 bereits 26 Bände. Die Sammlung wird fortgesetzt.
- 12 Aktenzeichen: 1 BvR 1097/91; veröffentlicht am 10.8.1995; abgedruckt u.a. in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995, S. 2477-2483.

- 13 In diesem Sinne *Josef Isensee*, Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation. Der Kreuzifix-Beschluß des BVerfG, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1996, S. 10-15 (hier S. 10). Vgl. hierzu ferner *Peter Lerche, Hans Maier, Anton Rauscher, Walter Ziegler*, Schule ohne Kreuz? (= Kirche und Gesellschaft), hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, Sonderheft, Köln 1995. Gegenposition: *Ludwig Renck*, Zum rechtlichen Gehalt der Kreuzifix-Debatte, in: ZRP 1995, S. 16-20.
- 14 *Isensee*, Bildersturm (Anm. 13), S. 12 f.; ebenso *Dietrich Pirson*, Anmerkung zum Kreuz-Beschluß, in: Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl.) 1995, S. 755-758 (hier S. 757); ebenso *Peter Lerche*, Die Kreuz-Entscheidung: Kontinuität oder Bruch bisheriger Entscheidungslinien des Bundesverfassungsgerichts? in: Politische Studien, Sonderheft 2/1995, S. 33.
- 15 *Lerche*, Die Kreuz-Entscheidung (Anm. 14), S. 33 f.
- 16 *Lerche*, Die Kreuz-Entscheidung (Anm. 14), S. 34. Vgl. hierzu aber die Bedenken gegen diese Entscheidung bei *Ulrich Scheuner*, System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ernst Friesenhahn und Ulrich Scheuner in Verbindung mit Joseph Listl, Bd. 1, Berlin 1974, S. 54 mit Anm. 149.
- 17 *Lerche*, Die Kreuz-Entscheidung (Anm. 14), S. 33 f.
- 18 *Isensee*, Bildersturm (Anm. 13), S. 14.
- 19 BVerfG, NJW 1995, S. 2478 und 2480.
- 20 *Isensee*, Bildersturm (Anm. 13), S. 13.
- 21 BVerfG, NJW 1995, S. 2480.
- 22 *Isensee*, Bildersturm (Anm. 13), S. 15.
- 23 *Isensee*, Bildersturm (Anm. 13), S. 15.

Zur Person des Verfassers

Dr. iur., Lic. theol., Lic. phil. Joseph Listl, Professor für Kirchenrecht an der Universität Augsburg; Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn.